

Aktenzeichen:

9 RV 294 / 54

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 18. Oktober 1956

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1956
für Recht erkannt:

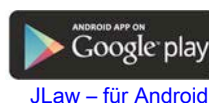
Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin vom 3. September 1954 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstat-
ten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



T a t b e s t a n d

Der Kläger leistete Wehrdienst im ersten Weltkrieg. Laut Karteikarte des früheren Versorgungsamts (VersorgA.) Dortmund wurde nach dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) sein Rentenantrag vom 13. September 1921 abgelehnt und die Berufung sowie später der Rekurs am 16. Januar 1923 zurückgewiesen. Welche Leiden der Kläger damals angegeben hatte, ist nicht vermerkt.

Am 26. September 1950 beantragte der Kläger beim VersorgA. III Berlin Versorgungsleistungen wegen Nervenleidens und Verletzung des linken Beines als angebliche Folgen eines Nervenschocks 1915 und einer Granatsplitterverletzung 1917. Über eine frühere Anerkennung seiner Leiden machte er im Lauf des Verfahrens verschiedene Angaben: Er habe 1936 einen Antrag gestellt, aber eine Entscheidung sei ihm nicht bekannt geworden, oder: er sei 1938 oder 1939 wieder abgewiesen worden, sowie: er habe auf einen Antrag von 1936 einen ihm günstigen Anerkennungsbescheid über die jetzt geltend gemachten Leiden erhalten. Das VersorgA. III Berlin hat mit Bescheid vom 10. Juli 1952 den am 26. September 1950 gestellten Antrag mit der Begründung abgelehnt, die Gesundheitsstörungen seien nicht als Schädigungsfolgen anerkannt worden; nach § 37 Abs. 5 des Gesetzes über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihren Hinterbliebenen vom 24. Juli 1950 (VOBl. f. Berlin 1950, S. 318) -KVG- und § 57 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes, übernommen vom Land Berlin durch Gesetz vom 12. April 1951 (GVBl. 1951 S. 317) -BVG-, könnten Ansprüche wegen Gesundheitsstörungen aus der Zeit vor dem 1. September 1939 nur geltend gemacht werden, wenn sie nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bereits als Leistungsgrund anerkannt waren.

Der Einspruchsausschuß beim Landesversorgungsamt (LVersorgA.) Berlin hat den Einspruch des Klägers zurückgewiesen, ebenso wie das Versorgungsgericht (VersorgG.) Berlin mit Urteil vom 18. September 1953 die Klage des Revisionsklägers mit der Begründung abgewiesen hat, die Ablehnung des Anspruchs im Jahre 1923 sei nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 85 BVG bindend.



Das Landessozialgericht (LSG.) Berlin, auf das der Rechtsstreit mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gemäß § 218 Abs. 6 SGG übergegangen ist, hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des VersorgG. mit Urteil vom 3. September 1954 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, der Senat sei zu der Überzeugung gelangt, daß früher eine Anerkennung zu Gunsten des Klägers nicht ausgesprochen worden sei. Nach § 37 Abs. 5 KVG und § 57 Abs. 2 BVG könne eine Anerkennung jetzt nicht mehr erfolgen. Auf die Gründe der früher unterbliebenen Anerkennung komme es dabei nicht an. Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Gegen das Urteil des LSG. hat der Kläger Revision eingelegt und beantragt, "nach den Anträgen der ersten Instanz zu entscheiden". In der Revisionsbegründung rügt er "erhebliche Verfahrensverstöße". Das LSG. hätte nach seinem Vorbringen durch ärztliche Untersuchung feststellen müssen, ob beim Kläger Gesundheitsstörungen als Folge von Kriegseinwirkung vorliegen. Es hätte klären müssen, ob die freie Willensbestimmung des Klägers ausgeschlossen sei. Die ausschließende Wirkung des § 85 BVG könne nur dann in Frage kommen, wenn der Kläger vor 1939 Willenserklärungen hätte abgeben können, an die Rechtswirkungen geknüpft werden konnten. Der Beklagte hat beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, wobei er in der mündlichen Verhandlung hilfsweise noch unter Hinweis auf § 148 Nr. 1 SGG vorgetragen hat, schon die Berufung hätte als unzulässig verworfen werden müssen.

G r ü n d e

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist jedoch nicht statthaft, da ein Verfahrensmangel nicht schlüssig gerügt ist.

Der Kläger rügt mit der Revision die Verletzung von Verfahrensvorschriften, und zwar der §§ 103, 153 Abs. 1 SGG, insofern das LSG. nicht festgestellt habe, ob bei ihm Gesundheitsschäden vorlägen, die auf Kriegseinwirkungen zurückzu-



führen sind. Er rügt die Verletzung revisiblen Rechts, denn das SGG ist in Berlin durch Gesetz vom 20. November 1953 (GVBl. S. 1419) inhaltsgleich übernommen worden.

Welche Maßnahmen das LSG. zur Erforschung des Sachverhalts nach § 103 SGG zu treffen hat, richtet sich nach dem Streitgegenstand. Es hat nach Prüfung der Prozeßvoraussetzungen diejenigen Tatsachen zu erforschen, die nach materiellem Recht als Tatbestandsmerkmale für die Entscheidung über den geltend gemachten materiellen Anspruch des Klägers erheblich sind. Die Reihenfolge der Prüfung steht nach der Prozeßwirtschaftlichkeit im Ermessen des Gerichts. Aus der Pflicht des Gerichts, das Verfahren auf jede Weise zu fördern und sobald wie möglich abzuschließen, ergibt sich auch die Pflicht, über den Rechtsstreit zu entscheiden, wenn er entscheidungsreif ist.

Der Rechtsstreit ist entscheidungsreif, sobald der Klage stattgegeben werden kann oder sobald sie als unzulässig oder unbegründet abzuweisen ist. Sie ist schon dann unbegründet, wenn eines der Tatbestandsmerkmale nicht als vorhanden festgestellt werden kann. Es bedarf dann keiner Prüfung der anderen Merkmale mehr. Da der Kläger die Anerkennung von Leiden begehrt, die durch einen vor dem 1. September 1939 beendeten militärischen Dienst verursacht sein sollen, hat das LSG. zu Recht an erster Stelle geprüft, ob eine Geltendmachung solcher Ansprüche noch möglich war.

Das LSG. hat diese Frage nach dem KVG und nach dem BVG untersucht. Nach beiden Gesetzen ist die Prüfung ohne Verfahrensmangel erfolgt.

Die Feststellung des LSG., der Kläger könne Ansprüche aus seinem Wehrdienst im ersten Weltkrieg nach § 37 Abs. 5 KVG nicht mehr geltend machen, da Schädigungsfolgen früher nicht anerkannt waren, ist für das Revisionsgericht maßgebend (vgl. §§ 163, 202 SGG i. Verb. mit § 562 Zivilprozeßordnung -ZPO-). Denn die materiell-rechtlichen Vorschriften des Berliner KVG sind nicht revisibles Recht im Sinne des § 162 Abs. 2 SGG. Es handelt sich bei § 37 Abs. 5 KVG dem Inhalt nach um materielles Recht, ob-



gleich diese Bestimmung unter dem Abschnitt "Verfahren" steht (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts -BSG.- vom 1.3.1956 - 8 RV 151/54 -). Nachdem das LSG. festgestellt hatte, daß eine frühere Anerkennung eines Leistungsgrundes als Voraussetzung einer Anmeldung des Anspruchs nach dem KVG nicht vorliegt, brauchte es die weiteren Voraussetzungen eines Anspruchs, wie das Vorhandensein von Schädigungsfolgen usw., nicht mehr zu untersuchen. Die Unterlassung der Feststellung von Gesundheitsstörungen stellt also keinen Verfahrensmangel des LSG. dar.

Auch das Verfahren des LSG. bei der Prüfung des Antrags nach dem BVG leidet nicht an dem gerügten Verfahrensmangel.

Nach § 57 Abs. 2 BVG können Ansprüche, die auf eine Schädigung während einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung gestützt werden, nur noch angemeldet werden, wenn sie auf einen vor dem Inkrafttreten des BVG gestellten Antrag als Folge einer Schädigung anerkannt worden sind oder mit einer anerkannten Gesundheitsstörung im ursächlichen Zusammenhang stehen.

Das LSG. hat daher auch hier mit Recht zuerst geprüft, ob die Anmeldung von Ansprüchen auf Grund von Leiden, die durch einen vor dem 1. September 1939 beendeten Militärdienst entstanden sind, noch möglich ist. § 57 Abs. 2 - und ebenso § 62 Abs. 4 - BVG stellen eindeutig klar, daß Ansprüche nur noch auf bereits als Schädigungsfolgen anerkannte Leiden gestützt werden können. Dabei kommt es nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht darauf an, aus welchen Gründen eine Ablehnung erfolgt oder eine Anmeldung unterblieben ist.

Die Möglichkeit einer nachträglichen Anmeldung von Ansprüchen für den Fall, daß der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens lagen, an der Anmeldung verhindert war, ist auf die Fälle beschränkt, in denen es sich um Folgen von Schädigungen während einer nach dem 31. August 1939 beendeten Dienstleistung handelt (§ 57 Abs. 2 BVG). Für die Anmeldung von Ansprüchen, die auf Schädigungen während einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung gestützt werden, ist keine Ausnahme vorgesehen. Bei bisher nicht anerkannten Schädigungsfolgen aus dem ersten Weltkrieg kann daher lediglich ein Härte-



ausgleich mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit gemäß § 89 BVG in Frage kommen.

Frühere Leiden als Schädigungsfolgen sind nach den Feststellungen des LSG. nicht anerkannt worden. Damit stand für das LSG. fest, daß der Kläger Ansprüche nach dem BVG nicht mehr geltend machen kann. Es brauchte daher nicht weiter zu untersuchen, ob beim Kläger Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen im Sinne des § 1 BVG vorliegen. In der Unterlassung einer ärztlichen Begutachtung liegt deshalb kein Verfahrensmangel.

Da die Revision danach schon aus den dargelegten Gründen nicht zulässig ist, war nicht mehr zu prüfen, ob ein von Amts wegen zu berücksichtigender Mangel im Verfahren des LSG., insbesondere eine etwaige Unzulässigkeit der Berufung gemäß § 148 Nr. 1 SGG, wie vom Revisionsbeklagten geltend gemacht worden ist, vorliegt.

Die Revision war daher gemäß §§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)